

## **Grundsätze für Zahlungen im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet werden**

*Stand: 18. April 2020*

Durch die Corona-Pandemie in Deutschland ist das soziale Leben derzeit stark eingeschränkt. Seit den Allgemeinverfügungen der Landkreise und Kreisfreien Städte, die auf Grund der Fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 17. März 2020 erlassen wurden, sind zurzeit sämtliche Formen von Veranstaltungen untersagt. Das betrifft auch eine Vielzahl von kirchlichen Veranstaltungen wie etwa Konzerte, Seminare, Kurse, Tagungen und Vorträge sowie Gottesdienste und andere kirchliche Feiern. Oft waren diese Veranstaltungen langfristig geplant und sollten unter der Beteiligung externer Musiker\*innen, Künstler\*innen, Referent\*innen oder Kursleiter\*innen (im Folgenden: Dienstleister\*innen) stattfinden.

In unseren Hinweisen zu Zahlungsverpflichtungen der Kirche im Zusammenhang mit abgesagten Veranstaltungen haben wir erläutert, dass bei der Absage einer solchen Veranstaltung in den meisten Fällen keine **rechtliche Verpflichtung** der Kirche besteht, eine vereinbarte Vergütung oder ein vereinbartes Honorar zu zahlen.

Im Einzelfall kann es aber auch Gründe geben, die dafür sprechen, Zahlungen für eine abgesagte Veranstaltung auch dann zu leisten, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht. In solchen Fällen empfehlen wir, **Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht** nach den nachfolgenden Grundsätzen zu leisten.

### **I. Organistendienste**

Personen, die im Rahmen einzelner wirksam befristeter Arbeitsverträge am selben Ort oder an verschiedenen Orten innerhalb desselben Kirchenkreises Organistendienste erbringen, können aus Mitteln des Kirchenkreises für die Monate März bis Mai 2020 Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erhalten, wenn

- sie zur Finanzierung des Lebensunterhalts auf diese Zahlungen angewiesen sind und
- die Höhe der Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zusammen mit der Vergütung für verbindlich vereinbarte Organistendienste in Kirchengemeinden des Kirchenkreises einen Betrag von 80% der Summe an Vergütungen nicht überschreitet, die die Person für geleistete Organistendienste in Kirchengemeinden des Kirchenkreises in den Monaten November 2019 bis Januar 2020 erhalten hat.

Anträge auf Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sind über die Kirchenkreiskantor\*innen an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Die Voraussetzungen für eine Zahlung sind glaubhaft zu machen<sup>1</sup>.

### **II. Leitungen von Chören und Instrumentalgruppen**

Die Grundsätze für Zahlungen an Personen, die Organistendienste erbringen, können auf Chorleitungen und Leitungen von Instrumentalgruppen entsprechend angewendet werden.

---

<sup>1</sup> Für die Glaubhaftmachung reicht eine einfache, von den Antragstellenden selbst gefertigte Aufstellung, aus der hervorgeht, für welche Organistendienste in der Zeit von März bis Mai 2020 und für welche Organistendienste in den Referenzmonaten November 2019 bis Januar 2020 jeweils in welcher Höhe eine Vergütung gezahlt wurde. Auf Nachweise zur Bedürftigkeit soll verzichtet werden.

### III. **Zahlungen im Zusammenhang mit abgesagten Konzerten**

1. Musiker\*innen und anderen Künstler\*innen, die für ein abgesagtes Konzert engagiert waren, kann auf Beschluss des für die Veranstaltung verantwortlichen Leitungsorgans (Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Verbandsvorstand usw.) ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zahlung in Höhe von bis zu 80 % des vereinbarten Honorars angeboten werden. Dabei sollte die persönliche Einkommenssituation der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
2. Die Landeskirche verzichtet auf die Rückforderung von Einzelzuweisungen, die sie der veranstaltenden kirchlichen Körperschaft für das abgesagte Konzert aus dem landeskirchlichen Haushalt oder aus Kollektenmitteln gewährt hat. Sie empfiehlt anderen kirchlichen Körperschaften, die sich an der Finanzierung des abgesagten Konzerts beteiligt haben, in gleicher Weise zu verfahren. Dasselbe gilt für kirchliche Stiftungen, wenn ein Verzicht auf die Rückforderung zugesagter Zuschüsse mit dem Stiftungszweck vereinbar ist.
3. Von der veranstaltenden kirchlichen Körperschaft wird erwartet, dass sie mit anderen Zuwendungsgebern für das abgesagte Konzert über einen Verzicht auf die Rückforderung von Zuwendungen verhandelt.

### IV. **Zahlungen im Zusammenhang mit abgesagten Seminaren, Kursen, Tagungen oder Vorträgen**

1. Wenn Seminare, Kurse, Tagungen oder Vorträge in kirchlichen Körperschaften oder landeskirchlichen Einrichtungen abgesagt werden mussten, ist mit den Referent\*innen oder Kursleiter\*innen vorrangig über eine Nachholung der abgesagten Veranstaltung zu verhandeln.
2. Wenn es nicht möglich ist, eine abgesagte Veranstaltung nachzuholen, kann den Referent\*innen oder Kursleiter\*innen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Zahlung in Höhe von bis zu 80 % des vereinbarten Honorars angeboten werden, wenn sie nicht in einem festen Anstellungsverhältnis stehen, sondern freiberuflich tätig sind. Dabei sollte die persönliche Einkommenssituation der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

### V. **Landeskirchliche Zuweisungen für künftige Veranstaltungen, die abgesagt werden**

Aus landeskirchlichen Zuweisungen für künftige Veranstaltungen (z.B. Freizeiten o.ä.), die wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden, können auch folgende Aufwendungen finanziert werden:

- Stornokosten, die im Zusammenhang mit der Absage zu zahlen sind,
- andere bereits entstandene Aufwendungen für die Vorbereitung der abgesagten Veranstaltung.

Die Landeskirche verzichtet insoweit auf eine Rückforderung der Zuweisungen.